Merkblatt zum Steuerabzug nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe

Nach den Regelungen des Einkommensteuerrechts erfolgt seit dem 01.01.2002 ein Steuerabzug auf Bauleistungen.

Für im Inland erbrachte Bauleistungen besteht eine Steuerabzugspflicht von 15 %. Unter Bauleistungen versteht der Gesetzgeber alle Leistungen die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder der Beseitigung von Bauwerken dienen.

Die Stadt Euskirchen wird durch das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe verpflichtet, bei Bauleistungen 15 % des Rechnungsbetrages einzubehalten und direkt an **das Finanzamt des Auftragnehmers** abzuführen.
Der Auftragnehmer erhält daher nur 85 % des Rechnungsbetrages. In den Ausschreibungsunterlagen der Stadt Euskirchen wird daher das Finanzamt und die Steuer-Nr. des Auftragsnehmers abgefragt.
Der Steuerabzug muss zwar nach dem Gesetz **nicht** vorgenommen werden, wenn

- der Leistende (Unternehmer) dem Leistungsempfänger (Stadt Euskirchen eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuer-gesetzt vorlegt oder

- die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 Euro nicht übersteigen wird.

Die Stadt Euskirchen geht bei letztgenanntem Freibetrag jedoch grundsätzlich davon aus, dass alle Auftragnehmer bis Ende des Kalenderjahres diesen Betrag erreichen.
Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher die **Freibetragsregelung nicht angewendet und die Bauabzugssteuer in jedem Einzelfall berücksichtigt**.

Die Stadt Euskirchen empfiehlt daher allen im Baugewerbe tätigen Unternehmen, mit dem *„Fragebogen zur Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz“* eine Freistellungsbescheinigung zu beantragen und den Angebotsunterlagen an die Stadt Euskirchen beizufügen.